



3003 Bern, 19. April 2017

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**Markierung und Signalisation zur Aufrollung auf die Piste 28 für GA/BA-Verkehr  
(Projekt-Nr. 17-02-007)**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 10. April 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für zusätzliche Markierungen und Signalisationen zur Aufrollung auf die Piste 28 für den Verkehr der General- und Business-Aviation zwischen dem GA-Sektor 1 und Rollweg ALPHA des Flughafens ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Detailpläne.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die vorgesehenen ergänzenden Markierungen und Signalisationen dienen einer verbesserten Orientierung zum Auffinden der Holding-Positions P1 und P2, die vom GA- und BA-Verkehr bei der Aufrollung auf die Schwelle 28 genutzt werden. Dazu seien am bestehenden Schalldämpfer eine 2,79 x 0,80 m grosse, beleuchtete Signalisation und auf dem Boden zwei je 2,10 x 1,80 m grosse Markierungen vorgesehen.
3. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.

4. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG<sup>1</sup>). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 28 Abs. 1 VIL<sup>2</sup> aufgelistet. Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL hält fest, dass in Fällen, in denen das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL vornimmt, ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein kann und daher eine Plangenehmigung – und somit ein Verfahren – nach Art. 37 LFG erforderlich ist. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
  5. Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>3</sup>-Sitzung vom 23. März 2017 (VPK 02/17) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf eine Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
  6. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
  7. Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die für die technische Aufsicht zuständige Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) des BAZL prüfte das Vorhaben und teilte am 12. April 2017 mit, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werde, seien keine weiteren luftfahrtspezifischen Auflagen nötig.
- Da keine Auflagen beantragt wurden, konnte auf eine Anhörung der FZAG verzichtet und die Instruktion abgeschlossen werden.
8. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Markierungen und Signalisationen zur Aufrollung auf die Piste 28 für den Verkehr der General- und Business-Aviation zwischen dem GA-Sektor 1 und dem Rollweg ALPHA ohne luftfahrtspezifische Auflagen erteilt werden kann. Das Vorhaben ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu erstellen, der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>3</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>4</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Markierungen und Signalisationen zur Aufrollung Piste 28 für den Verkehr der General- und Business-Aviation zwischen dem GA-Sektor 1 und dem Rollweg ALPHA auf der Luftseite des Flughafens werden wie folgt genehmigt:
2. Massgebliche Unterlagen:  
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 10. April 2017 inkl.
  - Plan Ist-Zustand, 1:1000, FZAG, 6.4.2017;
  - Plan Soll-Zustand, 1:1000, FZAG, 6.4.2017;
  - Detail-Pläne Signalisation und Vorfeld-Markierung.
3. Auflagen
  - 3.1 Das Vorhaben ist gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.
  - 3.2 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
  
6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.